



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Juli 2017
(OR. en)

11484/17

COPEN 245
EUROJUST 125
EJN 52

VERMERK

Absender: Herr Peter Javorčík, Botschafter, Ständige Vertretung der Slowakischen Republik bei der Europäischen Union
vom 16. Juni 2017
Empfänger: Frau Christine Roger, Generaldirektorin, Rat der Europäischen Union
Betr.: Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen
– Mitteilung und Erklärungen der Slowakischen Republik

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin,

Im Anschluss an die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen erhalten Sie anbei die einschlägige Mitteilung und die Erklärungen der Slowakischen Republik zu diesem Rahmenbeschluss.

(Schlussformel)

(gez.) Peter Javorčík

**Mitteilung der Slowakischen Republik
zum Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des
Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen**

Die Slowakische Republik teilt Folgendes mit:

Der Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen ist mit dem Rechtsakt Nr. 316/2016 Coll. vom 25. Oktober über die Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen in Strafverfahren in der Europäischen Union und zur Änderung bestimmter Rechtsakte in slowakisches Recht umgesetzt worden. Der vorgenannte Rechtsakt ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Ansprechpartnerin in der Slowakischen Republik für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist Jana Báležová, Abteilung Strafrecht, Referat Rechtsetzung, Ministerium der Justiz der Slowakischen Republik, Župné námestie 13, 813 11 Bratislava, Slowakische Republik, E-Mail: jana.balesova@justice.sk.
Tel.: + 421 2 888 91 509.

Die Erklärungen der Slowakischen Republik gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 19 Absatz 2 des vorgenannten Rahmenbeschlusses sind beigefügt.

Erklärungen der Slowakischen Republik

zum Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

Zu Artikel 3 Absatz 1

Ist die Slowakische Republik der Entscheidungsstaat, so ist die für die Übermittlung der Bescheinigung und der Einziehungsentscheidung zuständige Behörde das örtliche Gericht, das die Entscheidung in erster Instanz getroffen hat.

Ist die Slowakische Republik der Vollstreckungsstaat, so ist folgende Behörde für die Entgegennahme der Bescheinigung und der Einziehungsentscheidung zuständig:

Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky

Župné námestie 13

813 11 Bratislava

Zu Artikel 7 Absatz 5

Die Slowakische Republik erklärt, dass die zuständigen Behörden Einziehungsentscheidungen nicht anerkennen und nicht vollstrecken werden, wenn diese Entscheidungen gemäß den erweiterten Einziehungsbestimmungen nach Artikel 2 Buchstabe d Ziffer iv ergangen sind.

Zu Artikel 19 Absatz 2

Die Slowakische Republik erklärt, dass dieser Bescheinigung eine Übersetzung ins Slowakische beigelegt sein muss. Im Falle der Tschechischen Republik akzeptiert die Slowakische Republik Bescheinigungen in tschechischer Sprache.